

die Ehekrise auf die Kinder und ihre Entwicklung hatte, welchen Wert die Ehe noch für sie haben könnte und welche Folgen eine Ehescheidung für sie mit sich brächte, wurde die Ehe geschieden.

§34 FGB; WRLVO.

1. Bei der Entscheidung über die Ehwohnung gemäß § 34 FGB kann in Ausnahmefällen eine Aufteilung der Wohnung in Betracht zu ziehen sein (hier: in einem Eigenheim).

2. Zu den Voraussetzungen, die hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse in der Ehwohnung und der persönlichen Umstände der geschiedenen Ehegatten für eine Aufteilung der Ehwohnung erforderlich sind und zur Berücksichtigung besonderer Lebensverhältnisse der Prozeßparteien.

3. Wird eine Teilung der Ehwohnung beantragt und ist das von den persönlichen Umständen her möglich, hat das Gericht im Hinblick auf die wohnungswirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte der Teilung mit den zuständigen staatlichen Wohnraumlenkungsorganen zusammenzuwirken.

OG, Urteil vom 21. Oktober 1980 - 3 OFK 29/80.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und das Erziehungsrecht für den Sohn der Klägerin zugesprochen. Das Alleineigentum an dem gemeinschaftlichen Hausgrundstück, das jede Prozeßpartei für sich beantragt hatte, sowie die Rechte an der Ehwohnung in dem Einfamilienhaus wurden der Klägerin übertragen. Der Verklagte wurde zur Räumung der Ehwohnung verurteilt, zu der u. a. zwei Wohnzimmer und ein im Rohbau befindliches angebautes Wohnzimmer im Erdgeschoß sowie zwei Wohnzimmer im oberen Stockwerk gehören, die die Prozeßparteien seit November 1978 getrennt bewohnt hatten.

Mit der Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts hat der Verklagte beantragt, die Rechte am Grundstück und an der Ehwohnung ihm zu übertragen. Hinsichtlich der Ehwohnung hat er zu Beginn des Rechtsmittelverfahrens zum Ausdruck gebracht, daß er auch mit einer Teilung der Wohnung einverstanden sei.

Die Klägerin hat Abweisung der Berufung beantragt. Sie hat insbesondere dargelegt, daß ein weiteres Zusammenleben im Hause nicht möglich sei, weil die oberen Räume nicht völlig abgetrennt werden könnten. Sie hätten keinen eigenen Zugang. Die Küche und das Bad müßten gemeinsam genutzt werden.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Verklagten abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es dargelegt: Bei der Übertragung des Alleineigentums an dem Wohngrundstück auf die Klägerin habe das Kreisgericht zutreffend das Wohl des minderjährigen Sohnes der Prozeßparteien berücksichtigt. Hinsichtlich der Ehwohnung sei davon auszugehen, daß diese und das Wohngrundstück eine Einheit in dem Sinne bilden, daß nicht die Wohnung dem einen und das Grundstück dem anderen Ehegatten zugeteilt werden könne. Eine Aufhebung dieser Einheit werde neue Reibungsgründe für die Prozeßparteien schaffen und die endgültige Lösung ihrer Beziehungen behindern.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Hinsichtlich der Ehwohnung ist der Entscheidung des Bezirksgerichts nicht zu folgen. Unter den hier gegebenen Umständen wäre zu prüfen gewesen, ob — unabhängig von der Entscheidung über das Grundstück — ausnahmsweise eine Aufteilung der Ehwohnung in Betracht kommen könnte. Voraussetzung wäre, daß geeignete räumliche Verhältnisse gegeben sind, die es ermöglichen, daß jeder geschiedene Ehegatte sein Leben unabhängig von dem anderen in einem getrennten Wohnbereich gestalten kann. Eine weitere Voraussetzung für eine Aufteilung

wäre, daß nicht zu erwarten ist, daß sich zwischen den geschiedenen Ehegatten neue Konflikte ergeben oder frühere sich fortsetzen (OG, Urteil vom 24. Juli 1969 — 1 ZzF 15/69 [NJ 1969, Heft 20, S. 649]; FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 3.2. zu §34 [S. 148]). Auch besondere Lebensverhältnisse einer Prozeßpartei können bei einer Aufteilung mit zu berücksichtigen sein.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die bisherige Aufklärung der möglicherweise für die Entscheidung über die Ehwohnung beachtlichen Umstände unzureichend. Nach der Anzahl, Beschaffenheit und Lage der Wohnzimmer und der sonstigen Räume könnten die räumlichen Verhältnisse so günstig sein, daß die geschiedenen Ehegatten in je einem Stockwerk des Eigenheims unabhängig voneinander in getrennten Wohnbereichen ihr Leben gestalten. Für diese Möglichkeit spricht insbesondere auch, daß die Prozeßparteien die Wohnung bereits während der Ehe im Jahre 1978 in zwei Wohnbereiche eingeteilt haben.

Aus den Erklärungen der Prozeßparteien ergibt sich, daß sie bemüht waren, persönliche Kontakte zu vermeiden. So hat die Klägerin dargelegt, daß seit der im Jahre 1978 vollzogenen Trennung kaum Gespräche zwischen den Prozeßparteien geführt wurden. Für die Bereitschaft des Verklagten, Konflikte zu vermeiden, sprechen seine im Verfahren mehrfach geäußerten Vorstellungen, für den Fall der Übertragung des Alleineigentums an dem Grundstück auf ihn der Klägerin einen Teil der Ehwohnung zu belassen.

Bei der Prüfung der Umstände, die eine mögliche Teilung der Ehwohnung nahelegen könnten, wäre auch auf das Vorbringen des Verklagten einzugehen, wonach ihm ein Wohnungswechsel nicht ohne weiteres zuzumuten sei, weil er eine schwere körperliche Behinderung habe, die ihm mit zunehmendem Alter Schwierigkeiten bereite. Diese gesundheitlichen Beschwerden seien durch einen Herzinfarkt sowie eine stationär behandelte Venenerkrankung hervorgerufen worden. Diese Umstände wären ggf. im Zusammenhang mit der Beurteilung der Lebensverhältnisse der Beteiligten bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen (FGB-Kommentar, Anm. 2.2. zu § 34 [S. 146]).

Es wäre deshalb erforderlich gewesen, die Möglichkeit einer Teilung der Ehwohnung zu prüfen und den Prozeßparteien Hinweise für eine entsprechende Antragstellung zu geben (§ 2 Abs. 3 ZPO).

Die Prüfung einer Teilung der Ehwohnung beinhaltet außer den Aspekten, die sich aus den Umständen des Zusammenlebens ergeben, zugleich wohnungswirtschaftliche und rechtliche Aspekte. Sie erfordern, wenn eine Teilung der Ehwohnung beantragt wird und von den persönlichen Umständen her möglich ist, im Verfahren mit dem zuständigen staatlichen Wohnraumlenkungsorgan zusammenzuwirken (§34 Abs. 1 FGB). Dieses soll sich entsprechend seinen Aufgabenstellungen, die sich aus der VO über die Lenkung des Wohnraums vom 14. September 1967 (GBl. II Nr. 105 S. 733) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) und der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 465 — insbesondere § 13) ergeben, über die günstigste Form der Nutzung des Wohnraums unter Berücksichtigung der Wohnraumsituation im Territorium erklären. Hierzu wird es ggf. erforderlich sein, im weiteren Verfahren unter Einbeziehung eines Vertreters des Wohnraumlenkungsorgans die Möglichkeiten einer Aufteilung durch eine Ortsbesichtigung zu prüfen.

Liegen Voraussetzungen für ein Verbleiben des Verklagten in dem Eigenheim der Klägerin vor, sind in Verbindung mit dem Wohnraumlenkungsorgan die erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten, um ein Mietverhältnis zwischen den Prozeßparteien zu begründen (§99 ZGB).